



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. August 1971

Nr. 4174

I.

Zur Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Bellach hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Baugesetzes im Einvernehmen mit der örtlichen Planungskommission einen Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen und zur Auflage gebracht, welcher sich auf die "Lommiswilerstrasse" in der Gemeinde Bellach erstreckt. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 12. Juni - 11. Juli 1970 beim Kreisbauamt I in Solothurn und bei der Gemeindekanzlei in Bellach.

Innert der Auflagefrist gingen sieben Einsprachen ein, nämlich von:

1. Frau Ruetsch-Jäggi Amanda, Lommiswilerstrasse 4, Bellach
2. Herrn Wenger-Ingold Otto, Lommiswilerstrasse 6, Bellach
3. Herrn Fluri Fritz, Zimmerei/Schreinerei, Bellach
4. Herren Amrhein Adolf, Solothurn und Fluri Fritz, Bellach
5. Herrn Fröhlicher-Peter Werner, Lommiswilerstrasse 8, Bellach
6. Herrn Schwägli-Sommer Peter, Lommiswilerstrasse 10, Bellach
7. Herrn Schneider-Schwägli Heinz, Lommiswilerstrasse 12, Bellach

Beamate des Bau-Departementes führten am 1. September 1970 in Bellach die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Bellach. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Frau Ruetsch-Jäggi Amanda, Eigentümerin
von Grundbuch Bellach Nr. 524

Die Einsprecherin stellt das Begehren, es sei das geplante Trottoir im Bereiche ihres Wohnhauses Nr. 4 an die Südgrenze ihres Grundstückes zu verschieben, damit sie auf dieser Teilstrecke kein Land abtreten müsse. Ferner verlangt sie für das weiter westlich abzutretende Land für Strasse und Trottoir Realersatz, unter Hinweis auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 4729 vom 21. August 1962.

Aus dem erwähnten Regierungsratsbeschluss geht hervor, dass die Gemeinde Bellach im Jahre 1960 Strassenpläne für sämtliche Kantonsstrassen aufgelegt hat, auch für die Lommiswilerstrasse. Damals schon hat Frau Ruetsch Einsprache im gleichen Sinne wie heute erhoben. Aufgrund von Verhandlungen mit dem anstossenden Grundeigentümer von GB Nr. 523 konnte eine Lösung gefunden werden, nach welcher dem Wunsche der Frau Ruetsch auf Realersatz Rechnung getragen werden könnte, und zwar in der Form einer Grenzregulierung. Jenem Vorschlag haben sowohl die beiden Grundeigentümer von GB 523 und 524, sowie auch der Einwohnergemeinderat von Bellach zugestimmt, worauf Frau Ruetsch ihre Einsprache zurückzog. Inzwischen ist aber GB Nr. 523 weiterveräussert worden, ohne dass die in Aussicht gestellte Grenzregulierung zustande gekommen wäre. Ein Abtausch und somit die Abgabe von Realersatz kann im Moment des Erwerbes der Nachbarliegenschaft GB Nr. 525 durch den Staat und die Gemeinde Bellach, beim Ausbau der Kantonsstrasse im Bereiche der Kreuzung Lommiswilerstrasse/Gärischstrasse in Frage kommen, wenn die seinerzeitige Vereinbarung in Rechtskraft bleibt. Darüber ist allenfalls im Schätzungsverfahren endgültig zu entscheiden. Der Staat wird sich für den Vollzug der Vereinbarung und damit für diese Form des Realersatzes einsetzen.

Dem Begehren von Frau Ruetsch um Verlegung des vorgesehenen Trottoirs auf das Trasse der heutigen Kantonsstrasse kann dagegen aus strassenbautechnischen Gründen nicht stattgegeben werden. Die an sich sehr prekären Verhältnisse im Bereiche dieses Engpasses der

Lommiswilerstrasse können nur durch die Sanierung gemäss vorliegendem Plan behoben werden.

Aus den genannten Erwägungen ist die Einsprache abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist. Sämtliche Entschädigungsfragen werden auf das separat durchzuführende Landerwerbsverfahren verwiesen.

Einsprache Nr. 2: Herrn Wenger-Ingold Otto, Eigentümer von Grundbuch Bellach Nr. 525

Herr Wenger hat seine Einsprache gegen den Auflageplan als solchen zurückgezogen, behält sich jedoch sämtliche Entschädigungsansprüche im Zeitpunkt der Inanspruchnahme seiner Liegenschaft für den Strassenausbau ausdrücklich vor. Er hat ferner davon Kenntnis genommen, dass im separat durchzuführenden Landerwerbsverfahren Rekursmöglichkeiten an die Kantonale Schätzungskommission und u.U. an das Kantonale Verwaltungsgericht offen bleiben. Die Einsprache ist daher, als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 3: Herrn Fluri Fritz, Zimmererei/Schreinerei
Eigentümer von Grundbuch Bellach Nr. 897
und 1137

Herr Fluri hat seine Einsprache am 12. Juli 1971 schriftlich zurückgezogen, nachdem aufgrund von Verhandlungen mit dem Kantonalen Tiefbauamt bei Gebäude Nr. 22 eine Vorbaulinie gezogen worden ist. Dem Begehren von Herrn Fluri entsprechend wurde bei seiner GB Nr. 1137 die Baulinie im Bereiche der Verzweigung Lommiswilerstrasse/Viaduktstrasse um ca. 6 m nach Westen vorverlegt. Entlang der Viaduktstrasse beträgt die Hausbaulinie 4 m und die Garagebaulinie 6 m vom hinteren Strassenrand. Diese Änderungen wurden im vorliegenden Plan bereits vorgenommen. Sämtliche Fragen der Entschädigungen und Anpassungen gelangen im Zeitpunkt des Strassen- und Trottoirausbaues zur Behandlung und werden auf dieses besondere Verfahren verwiesen. Die Einsprache kann als durch Rückzug erledigt, abgeschlossen werden.

Einsprache Nr. 4: Herren Adolf Amrhein und Fritz Fluri, Eigentümer von Grundbuch Bellach Nr. 513

Dem Begehren um Verwirklichung eines Projektes für vier Garageboxen an der Ostseite von Gebäude Nr. 39 auf GB Nr. 513 und entsprechender Verlegung der Hauptbaulinie konnte aufgrund von Detailstudien durch das Kantonale Tiefbauamt entsprochen werden. Die Zu- und Wegfahrten für diese Garageboxen haben jedoch ausschliesslich über die südseitige Gemeindestrasse (Seidenweg) zu erfolgen. Der Zubringerdienst für Wohnhaus Nr. 39 von der Lommiswilerstrasse her bleibt, wie dies im bisherigen Rahmen möglich war, gewährleistet. Bei Gebäude Nr. 39 wurde eine Vorbaulinie gezogen, damit wertvermehrende bauliche Aufwendungen innerhalb des bestehenden Grundrisses ohne Näherbaureverse durchgeführt werden können. Die Entschädigungen und Anpassungen werden beim separat durchzuführenden Landerwerbsverfahren zur Behandlung gelangen. Hierauf haben die Grundeigentümer ihre Einsprache am 12. Juli 1971 schriftlich zurückgezogen; sie kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 5: Herr Fröhlicher-Peter Werner, Eigentümer von Grundbuch Bellach Nr. 514

Herr Fröhlicher widersetzt sich der vorgesehenen Abtretung eines 2 m breiten Landstreifens für das projektierte Trottoir an der Südseite seiner Liegenschaft. Durch einen solchen Ausbau müssten die Abschlussmauer längs der Lommiswilerstrasse, sowie die Gartenzäune und Treppenaufgänge entfernt werden, auch hätte dies eine Verkleinerung des strassenseitigen Hausplatzes zur Folge. Allfällige Zufahrten, namentlich für eine eventuelle Wiederaufnahme eines Schreinereibetriebes würden verunmöglicht. Durch solche Massnahmen würde seine Liegenschaft eine grosse Wertverminderung erleiden.

Die Einsprache betrifft in der Hauptsache Fragen der Entschädigungen und Anpassungen, welche nicht im vorliegenden Planauf-lageverfahren, sondern im separat durchzuführenden Landerwerbs-verfahren behandelt werden. In jenem

Zeitpunkt wird das Kantonale Tiefbauamt Detailstudien über mögliche Anpassungen und Erschliessungen aufzeichnen und in Vorschlag bringen. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit im vorliegenden Verfahren darauf eingetreten werden kann.

Einsprache Nr. 6: Herr Schwägli-Sommer Peter, Eigentümer von Grundbuch Bellach Nr. 1212

Herr Schwägli erhebt nicht Einsprache gegen den Auflageplan, sondern er stellt das Begehren, es sei beim Strassenbau auch das vorgesehene und in Aussicht gestellte Trottoir zu erstellen. Er weist auf die prekären Verkehrsverhältnisse an der Lommiswilerstrasse hin und erachtet den Bau eines Trottoirs als sehr dringend.

Die Dringlichkeit des Strassen- und Trottoirausbaues an der Lommiswilerstrasse ist nicht bestritten. Eine Sanierung der dortigen Verhältnisse kann jedoch nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eines neuen Strassen- und Brückenbauprogrammes vorgenommen werden. In diesem Sinne soll von dem Begehren des Herrn Schwägli Kenntnis genommen werden. Die Einsprache als solche muss jedoch abgewiesen werden.

Einsprache Nr. 7: Herr Schneider-Schwägli Heinz, Eigentümer von Grundbuch Bellach Nr. 1207

Herr Schneider begründet seine Einsprache mit den gleichen Argumenten wie der Einsprecher Nr. 6, Herr Schwägli. Beim Bau seines Hauses im Jahre 1960 habe er bereits im Hinblick auf den zukünftigen Strassen- und Trottoirausbau einen Abstand von 8 m von der Strassengrenze einhalten müssen und sei deswegen gezwungen worden, eine Mehrfläche von rund 130 m² Bauland zusätzlich zu erwerben. Auf eine entsprechende Entschädigung durch den Staat warte er heute noch.

Wegen des Trottoirbaues ist auf die Erwägungen bei Einsprache Nr. 6 zu verweisen. Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen werden in das Landerwerbsverfahren verwiesen, das vor dem Trottoirausbau zur Durchführung gelangen wird.

Die Einsprache ist daher abzuweisen.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Aus diesen Gründen ist der vorliegende Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der "Strassen- und Baulinienplan der Lommiswilerstrasse" in der Gemeinde Bellach wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen
Nr. 2 Wenger-Ingold Otto
Nr. 3 Fluri Fritz
Nr. 4 Amrhein Adolf + Fluri Fritz
wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen
Nr. 1 Ruetsch-Jäggi Amanda
Nr. 5 Fröhlicher-Peter Werner
Nr. 6 Schwägli-Sommer Peter
Nr. 7 Schneider-Schwägli Heinz
werden abgewiesen; soweit darauf einzutreten ist.
4. Wenn für den Fall eines gesamten oder streckenweisen Ausbaues von Strasse und Trottoir mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:
i.v.



Ausfertigungen:

Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)
Kantonales Tiefbauamt (5) mit 2 Plänen
Kantonale Planungsstelle, mit 1 Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Bellach
Bauverwaltung Bellach, mit 1 Plan
Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herr Fritz Schürch, Dulliken
Sämtliche Einsprecher per EINSCHREIBEN
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)